

§ 7 LAKG 1991 Aufgaben der Vollversammlung

LAKG 1991 - Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz 1991

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2022

(1) Die Beratung und Beschlussfassung in der Steiermärkischen Landarbeiterkammer erfolgen, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, durch die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kontrollausschusses;
- c) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- d) die Beschlussfassung über die Höhe der Kammerbeiträge;
- e) die Entgegennahme des Berichtes über den Rechnungsabschluss und die Beschlussfassung darüber;
- f) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften;
- g) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (§ 25);
- h) die Behandlung von Petitionen nach § 23a;
- i) die Anordnung der Ausschreibung der Wahl zur Vollversammlung.

(3) (Anm.: entfallen)

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 39/1994, LGBl. Nr. 25/2000, LGBl. Nr. 83/2005, LGBl. Nr. 58/2012

In Kraft seit 07.07.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at